

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältniß-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Sächsische Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 4.

Mittwoch, den 24. Januar

1866.

Die Eröffnung des Landtages der Monarchie

hat am 15. d. Mts. im Weißen Saale des königlichen Schlosses durch den Präsidenten des Staatsministeriums, Grafen v. Bismarck, im Namen Sr. Majestät des Königs stattgefunden.

Vor der Eröffnungsfeierlichkeit fand ein Gottesdienst im evangel. Dome und in der katholischen St. Hedwigs-Kirche statt. Im Dome predigte der Hofprediger Kögel über 1. Timoth. 2, 8.

Die Mitglieder des Herrenhauses waren zahlreich anwesend, von denen des Abgeordnetenhauses nur wenige. Kurz vor 11 Uhr traten die Minister ein, an der Spitze der Minister-Präsident, und stellten sich zur linken Seite des Thrones auf. Nachdem Graf von Bismarck die Versammlung begrüßt hatte, verlas er die nachstehende Eröffnungsrede:

„Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Sr. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchsthrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanzverwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Stat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Stat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Dienst Einkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im §. 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Ue-
tervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Be-
schlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind
im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im
Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmählig zu ermäßigen, um ihn nach
Verlauf weniger Jahre ganz wegfällen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Ge-
setz-Entwurf wird Ihnen zugehen.